

28.04.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM): Ein Pilotprojekt"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 012240 - vom 24. April 1997. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 10. April 1997 angenommen.

EntschlieÙung zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament "Vereinfachung der Rechtsvorschriften im Binnenmarkt (SLIM): Ein Pilotprojekt" (KOM(96)0204 - C4-0446/96 - KOM(96)0559

Das Europäische Parlament.

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (KOM(96)0204 - C4-0446/96),
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 26. Mai 1989 zur Vereinfachung, Bereinigung, Transparenz und Neufassung (Kodifizierung) des Gemeinschaftsrechts⁽¹⁾ und vom 4. Juli 1996 zum Bericht der Gruppe Unabhängiger Experten für die Vereinfachung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Gemeinschaft ("Deregulierung")⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙungen vom 12. Juli 1995⁽³⁾ und 19. Juli 1996⁽⁴⁾ zu den Beratungen des Petitionsausschusses in den Sitzungsperioden 1994-1995 bzw. 1995-1996,
- unter Hinweis auf die Mitteilungen der Kommission über Wirkung und Wirksamkeit des Binnenmarktes (30. Oktober 1996), die "1996 Single market review" (16. Dezember 1996), eine bessere Rechtsetzung 1996 (27. November 1996, CSE(96)0007),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission über das SLIM-Pilotprojekt vom 6. November 1996 (KOM(96)0559),
- unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates "Binnenmarkt" vom 26. November 1996 und die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 13. und 14. Dezember 1996,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom ... April 1997 zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über den Stand der Anwendung der allgemeinen Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome gemäß Artikel 13 der Richtlinie 89/48/EWG⁽⁵⁾,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale

⁽¹⁾ ABl. C 158 vom 26.06.1989, S. 386.

⁽²⁾ ABl. C 211 vom 22.07.1996, S. 23.

⁽³⁾ ABl. C 249 vom 25.09.1995, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. C 261 vom 09.09.1996, S. 195.

⁽⁵⁾ Teil II Punkt ... des Protokolls dieses Datums.

Angelegenheiten und des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A4-0108/97),

- A. in der Erwägung, daß das Binnenmarktprogramm als erfolgreich betrachtet werden kann, daß es aber in verschiedenen Sektoren noch immer nicht effektiv funktioniert; dabei ist zu berücksichtigen, daß der Rat in bestimmten Schlüsselbereichen, wie z.B. Gesellschaftsrecht, Unternehmensbesteuerung, Freizügigkeit, grenzüberschreitender Zahlungsverkehr und vollständige Liberalisierung des Verkehrs- und des Energiemarktes, noch immer keine legislativen Vorschläge angenommen hat,**
- B. in der Erwägung, daß in anderen Sektoren des Binnenmarktes, wie z.B. öffentliches Beschaffungswesen sowie Anerkennung der Diplome und Bankdienstleistungen, qualitative Mängel bei der Umsetzung aufgetreten sind; außerdem ist eine unzureichende Umsetzung auch in den Sektoren Luftverkehr, Telekommunikationsausrüstungen und Chemie festzustellen,**
- C. in der Erwägung, daß ein weiterer Grund für die derzeit noch unzureichende Verwirklichung des Binnenmarktprogramms mit der Qualität der erlassenen Rechtsvorschriften, sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene, zusammenhängt,**
- D. unter Hinweis darauf, daß es nach wie vor darauf besteht, daß das Gemeinschaftsrecht für die europäischen Bürger besser zugänglich sein muß und daß seine Klarheit und Verständlichkeit für seine Akzeptanz durch die Bürger von entscheidender Bedeutung sind und daß gleichzeitig das höchste Niveau des bestehenden Arbeitnehmerschutzes in jedem Mitgliedstaat gewahrt werden muß,**
- E. in der Erwägung, daß die sehr kleinen, kleinen und mittleren Unternehmen, die die meisten Arbeitsplätze schaffen, an Wettbewerbsfähigkeit verlieren, wenn sie mit einem Übermaß an zudem nicht sehr eindeutigen Rechtsvorschriften konfrontiert sind, weshalb es eine Vereinfachung und Konsolidierung der europäischen Rechtsvorschriften fordert,**
- F. in der Erwägung, daß die Kommission nicht das einzige Organ ist, das für unklare Rechtsvorschriften verantwortlich ist, denn auch das Parlament und der Rat sollten sich stärker bewußt werden, wie wichtig es ist, klare und präzise Rechtstexte zu erlassen; in diesem Zusammenhang sollte die Gesetzgebung der Gemeinschaft nur in ganz besonderen Ausnahmefällen nationale Ausnahmeregelungen beibehalten (vgl. das Mehrwertsteuerrecht der Gemeinschaft, das 66 Sonderregelungen enthält); Parlament, Kommission und Rat sollten ferner ein aktualisiertes System der Komitologie vereinbaren, das transparenter und effektiver ist; die Kommission sollte sich bewußt sein, daß durch "Rahmenrichtlinien" die Gefahr von unterschiedlichen nationalen Auslegungen, einer**

Marktaufsplitterung und einer Rechtsunsicherheit für die Marktteilnehmer verstärkt werden kann,

- G. in der Erwägung, daß die Bemühungen um eine Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts erfolglos bleiben werden, wenn sich die Mitgliedstaaten nicht eindeutig darauf verpflichten, die Gesetzgebung auf nationaler Ebene zu vereinfachen,**
- H. in der Erwägung, daß das Petitionsrecht als ein vertraglich verankertes Grundrecht ein angemessenes Instrument ist, um direkt die Ansichten der Bürger und Organisationen zu aktuellen Fragen der Gemeinschaftspolitik zu erfahren, qualitative Mängel des Gemeinschaftsrechts zu ermitteln und Zuwiderhandlungen bei der Anwendung und Umsetzung des Gemeinschaftsrechts aufzudecken,**
- 1. unterstützt die SLIM-Initiative als einen positiven Beitrag zu der effektiven Verwirklichung des Binnenmarktes, jedoch unter der Voraussetzung, daß dadurch der "gemeinschaftliche Besitzstand" in keiner Weise beeinträchtigt wird oder in Mitgliedstaaten existierende strengere Arbeitnehmerschutznormen auf keinen Fall gelockert werden;**
- 2. bedauert, daß die Kommission für die erste Phase vier Sektoren ausgewählt hat, ohne irgendeine Begründung für diese Art der Auswahl zu geben;**
- 3. hält die SLIM-Methode für innovativ und potentiell wirksam, vorausgesetzt, daß:**
 - die betroffenen Kreise in den Teams mitarbeiten, insbesondere Vertreter der Anwender von Richtlinien, z.B. KMU, Verbraucher, Arbeitgeber und Gewerkschaften;**
 - die vorgesehene Frist mit den erwarteten Ergebnissen vereinbar ist;**
 - die Aktivitäten möglichst transparent sind und daß nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch das Parlament über die erzielten Fortschritte auf dem laufenden gehalten werden;**
- 4. stellt fest, daß das SLIM-Projekt ergeben hat, daß die Belastung durch unnötige Rechtsvorschriften, die die Verwirklichung des Binnenmarktes beeinträchtigen oder die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen untergraben, auf nationaler Ebene wesentlich größer ist als auf Gemeinschaftsebene;**
- 5. ersucht die Mitgliedstaaten, ihr Eintreten für die Vereinfachung der Gesetzgebung unter Beweis zu stellen;**

6. **ersucht die Kommission, möglichst rasch eine Mitteilung über die Auswirkungen der nationalen Rechtsvorschriften auf das Funktionieren des Binnenmarktes auszuarbeiten;**
7. **nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, daß die SLIM-Teams festgestellt haben, daß sie im großen und ganzen nicht in der Lage sind, sich innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit mit dem Vereinfachungsbedarf auf nationaler Ebene zu befassen; fordert die Mitgliedstaaten auf, vergleichbare Teams einzurichten, um die Sektoren zu ermitteln, in denen die nationalen Rechtsvorschriften den Binnenmarkt noch immer behindern; ersucht die Kommission, dieses Problem in der nächsten Phase des SLIM-Projekts anzugehen;**
8. **fordert, daß die zweite Phase des SLIM-Pilotprojekts der Kommission auch solche Bereiche der Gemeinschaftsgesetzgebung einschließt, die sich unmittelbar auf Unternehmen und Bürger der Union auswirken; schlägt in diesem Zusammenhang folgende Sektoren vor:**
 - **Vermittlung und Bereitstellung von Finanzdienstleistungen (Probleme mit den nationalen Vorschriften zur Wiedereinführung von vorherigen Kontrollen und zur Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit unter Berufung auf die Klausel des "Allgemeinwohls", sowie Probleme mit der restriktiven Auslegung der durch die zweite Bankenrichtlinie eingeführten Anmeldepflicht);**
 - **öffentliches Beschaffungswesen (unklare Rechtsvorschriften, insbesondere bezüglich der Abgrenzung zwischen Bauaufträgen und Liefer- bzw. Dienstleistungsaufträgen sowie die Verwendung von "Rahmenvereinbarungen" im öffentlichen Sektor);**
 - **Richtlinie über die Vermarktung von gefährlichen Stoffen (unzureichende Umsetzung);**
9. **verlangt, an der zweiten Phase des Projekts vollgültig beteiligt zu werden, da die für die Einrichtung neuer SLIM-Teams ausgewählten Sektoren zwangsläufig Rechtsvorschriften umfassen, bei denen es als Mitgesetzgeber auftritt; dies sollte so geschehen, daß die Kommission gleichzeitig den Rat und das Parlament zu der Auswahl neuer Sektoren konsultiert und über die Weiterbehandlung der ersten Phase und den Stand der Arbeiten der zweiten Phase Bericht erstattet; die Kommission sollte im Bedarfsfall Änderungen an bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorschlagen, wobei sie sich auf die Empfehlungen der SLIM-Teams stützt und nachdem sie das Parlament konsultiert hat;**
10. **beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.**